

Sehr verehrte Mandantin,  
sehr verehrter Mandant,

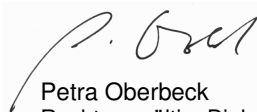
unser aktueller Mandanten-Newsletter **Nonprofitrecht aktuell** enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Nonprofitrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen



Petra Oberbeck  
Rechtsanwältin, Dipl.-Verwaltungswirtin



Stefan Winheller  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, LL.M. Tax (USA)

## Gemeinnützigkeitsrecht

### *Ist ein Trabrennen ein Zweckbetrieb?*


**Der Bundesfinanzhof forderte kürzlich das Bundesfinanzministerium auf, zur Frage Stellung zu nehmen, ob die Veranstaltung von Pferdetrabrennen als Zweckbetrieb nach § 65 AO zu beurteilen ist.**

Der BFH scheint der Auffassung zuzuneigen, dass von als gemeinnützig anerkannten Pferdezuchtvereinen (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO: Förderung der Tierzucht) durchgeführte Pferderennen als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu qualifizieren sind.

Die nichtgewerbliche Tierzucht sei zwar grundsätzlich nach der Wertung des Gesetzgebers von allgemeingesellschaftlichem Nutzen, weil hierdurch die Art- und Rassenvielfalt der Tierwelt garantiert werde. Es sei jedoch nicht ersichtlich, inwiefern Pferderennen notwendiger Bestandteil der Zucht seien. Vielmehr diene die Rennen in erster Linie der Unterhaltung und der Freude am Pferdesport oder am Wetteinsatz. Sie würden daher vor allem um ihrer selbst Willen abgehalten. Selbst wenn dem das Argument gegenüberstehe, dass die Auslese besonders leistungsfähiger zuchtgeeigneter Trabrennpferde nur durch Rennveranstaltungen möglich sei, sei fraglich, ob die Ausübung des Trabrennsports nicht als eigenständiger

Zweck neben dem züchterischen Zweck in Erscheinung trete. Dann aber diene den Trabrennen in ihrer Gesamtrichtung nicht mehr der Verwirklichung des eigentlichen steuerbegünstigten Zwecks.

Hinweis: Der BFH scheint in der Frage, ob es sich bei wirtschaftlichen Betätigungen um begünstigte Zweckbetriebe oder um steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe handelt, zunehmend restriktive Maßstäbe anzulegen. Erst kürzlich hatte er bis dato typischen Zweckbetrieben, den Krankentransporten und Rettungsdiensten, die Zweckbetriebseigenschaft versagt (BFH v. 18.09.2007, in: *Nonprofitrecht aktuell* 3.2008).

BFH, Beschluss v. 19.12.2007, Az. I R 15/07 

### *Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Sponsoring*

**Mit Verfügung vom 29.02.2008 äußerte sich die Oberfinanzdirektion Karlsruhe zur Behandlung des Sponsoring bei steuerbegünstigten Einrichtungen.**

Geldzahlungen sowie Sachleistungen des Sponsors seien grundsätzlich als Entgelt für steuerpflichtige


Leistungen der steuerbegünstigten Einrichtung (z. B. des Sportvereins) an den Sponsor anzusehen. Hinsichtlich der Leistungen sei zwischen „*konkreten Leistungen*“ (Banden-/Trikotwerbung, Anzeigen, Vorhalten von Werbevordrucken, Lautsprecherdurchsagen, Überlassung von Eintrittskarten, etc.) und sog. „*Duldungsleistungen*“ (Aufnahme des Emblems/Logos des Sponsors in die Vereins-/Verbandsnachrichten, Rechenschaftsberichte, Veranstaltungshinweise, etc.) zu unterscheiden.

Konkrete Werbeleistungen unterlägen dem allgemeinen Umsatzsteuersatz, da die Umsätze im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nach § 12 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a S. 2 UStG erwirtschaftet würden. Anderes gelte für Duldungsleistungen, die „ohne besondere Hervorhebung des Sponsors oder Nennung von Werbebotschaften“ erfolgten. Auf sie sei mangels steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs der ermäßigte Steuersatz anzuwenden.

Der bloße Abdruck des Firmenlogos eines Sponsors in einer Festschrift sei beispielsweise nicht als besondere Hervorhebung zu werten (Duldungsleistung = ermäßigter Umsatzsteuersatz), die Kombination des Logos mit einem daneben platzierten Werbeslogan hingegen schon (konkrete Leistung = Umsatzsteuersatz). Soweit Sponsorleistungen in einem Gegenseitigkeitsverhältnis zur Überlassung von Eintrittskarten stünden, sei darauf zu achten, dass diese Gegenleistungen regelmäßig unter eine Steuerbefreiung (z. B. Theatervorstellungen gem. § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG) oder Steuerermäßigung (z. B. Sportveranstaltungen gem. § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG) fielen.

**Hinweis:** Steuerbegünstigte Einrichtungen müssen gem. § 14 UStG darauf achten, ihren Sponsoren Rechnungen auszustellen, die die Umsatzsteuer gesondert ausweisen – bei unterschiedlicher steuerlicher Behandlung aufgeschlüsselt auf die einzelnen Gegenleistungen. Dies gilt freilich nicht, wenn die Zuwendung des Sponsors nicht auf einen Leistungsaustausch abzielt, sondern als Spende im Sinne von § 10 b EStG für die ideelle Sphäre der Einrichtung aufzufassen ist.

Von der umsatzsteuerlichen Behandlung zu unterscheiden ist die ertragssteuerliche Behandlung von Sponsoringleistungen. Sie folgt anderen, wenn auch ähnlichen, Regeln (siehe hierzu BMF v. 18.02.1998 (BStBl. I, 212) und v. 22.08.2005 (BStBl. I, 845)).

OFD Karlsruhe, Verfügung v. 29.02.2008, S 7100 

## **„Spenden“ von Kapitalgesellschaften können verdeckte Gewinnausschüttungen sein**

**Zuwendungen an eine gemeinnützige Stiftung sind abziehbare Aufwendungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, wenn sie nicht als offene Einkommensverteilung oder verdeckte Gewinnausschüttung zu beurteilen sind.**


Im Rahmen der Spendenhöchstbeträge nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG sind Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter gemeinnütziger Zwecke grundsätzlich bei der Einkommensermittlung für eine Körperschaft ab-

ziehbar. Allerdings gilt dies nur unter dem Vorbehalt der Regelung nach § 8 Abs. 3 S. 1 KStG, wonach Spenden, die als offene Einkommensverteilung bzw. verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren sind, nicht berücksichtigt werden dürfen.

Das Finanzgericht Hamburg stellte im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs klar, dass unter einer verdeckten Gewinnausschüttung bei Kapitalgesellschaften eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung zu verstehen ist, die nicht im Zusammenhang mit einer offenen Ausschüttung steht, sich auf den Gewinn der Körperschaft i. S. v. § 4 Abs. 1 S. 1 EStG auswirkt und durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. In der Regel ist von einer solchen verdeckten Gewinnausschüttung auszugehen, wenn die Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter einen Vermögensvorteil zuwendet, der bei Anwendung der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters nicht gewährt worden wäre. Gleiches soll gelten, so das FG Hamburg, wenn die Zuwendung nicht an den Gesellschafter selbst, sondern an eine dritte Person gewährt wird, die mit dem Gesellschafter in einem besonderen Näheverhältnis (familien-, gesellschafts-, schuldrechtlicher oder rein tatsächlicher Art) steht. Dabei sei unbeachtlich, ob der Gesellschafter ein eigenes vermögenswertes Interesse an der Zuwendung an den Dritten habe.

Letztlich sei bei der Abgrenzung zwischen einer abzugsfähigen Spende und einer verdeckten Gewinnausschüttung auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen. Wesentlich sei, ob ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter eine ähnlich hohe Spende auch einer anderen öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft gewährt hätte. Wenn bei rückschauender Betrachtung in einem Zeitraum von 3 bis 5 Wirtschaftsjahren die konkret zu prüfende Zuwendung den Durchschnitt der jährlichen Summen aller anderen Spenden an weitere Personen übersteige (sog. Fremdspendervergleich), sei dies ein Indiz für eine gesellschaftliche Überlagerung des Spendenverhaltens.

**Hinweis:** Das Problem taucht in der Praxis sehr häufig und für die Beteiligten meist überraschend auf. In der jüngeren Vergangenheit hatten wir über ähnliche Fälle bereits berichtet (siehe z.B. FG Münster v. 19.01.2007, in: *Nonprofitrecht aktuell* 7.2007 sowie FG Köln v. 23.08.2006, in: *Recht aktuell* 12.2006). Geschäftsführer und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften sollten sich der Gefahren von Spenden durch „ihre“ Kapitalgesellschaft bewusst sein.

FG Hamburg, Urteil v. 12.12.2007, Az. 6 K 131/06 

## *Bei Überschreitung des Nebenzweckprivilegs eines Idealvereins keine Mitgliederhaftung*

**Auch wenn durch die wirtschaftliche Betätigung eines Idealvereins das Nebenzweckprivileg überschritten wird, ist für eine persönliche Durchgriffshaftung der Vereinsmitglieder kein Raum.**

Für die Verbindlichkeiten eines eingetragenen Vereins haftet im Regelfall nur dieser selbst, nicht jedoch seine Mitglieder. Dieser Trennungsgrundsatz wird nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung nur durchbrochen, wenn die rechtliche Unterscheidung der beiden Vermögenssphären (Verein einerseits, Mitglied andererseits) von hinter der juristischen Person stehenden natürlichen Personen rechtsmissbräuchlich ausgenutzt wird.

Eine solche Ausnutzung liegt jedoch nach Auffassung des BGH bei einer Überschreitung des Nebenzweckprivilegs durch wirtschaftliche Betätigungen des Vereins nicht vor. In einem Rechtsstreit zur Frage der Haftung für Forderungen gegen das in Insolvenz gefallene Kolping-Bildungswerk Sachsen e. V. stellte der BGH klar, dass in diesem Zusammenhang die gesetzlichen Sanktionen der Amtslöschung nach §§ 159, 142 FGG, der behördlichen Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 Abs. 2 BGB und des hierdurch bewirkten mittelbaren Zwangs zur Auflösung oder Umwandlung des Vereins dem Schutz des Rechtsverkehrs genügen. Solange ein Verein rechtsfähig sei, dürften seine Mitglieder auch auf die hiermit verbundene Haftungsbeschränkung vertrauen. Dies gelte gerade in Fällen, in denen fraglich sei, ob eine bestimmte wirtschaftliche Betätigung noch vom Nebenzweckprivileg umfasst sei oder ob die Betätigung bereits unzulässigerweise darüber hinausgehe. Eine solche Beurteilung sei einem einzelnen Mitglied kaum zuverlässig möglich.

Insofern sei nicht maßgeblich, ob die für den Verein handelnden Personen Kenntnis von der Überschreitung des Nebenzwecks gehabt oder sie dieser Einhalt geboten hätten. Anders wäre es nach Auffassung des BGH im konkreten Fall gewesen, wenn der klagenden Gläubigerin von Anfang an bestehende Bonitätsprobleme bewusst verschleiert worden wären oder im Konzern (des internationalen Kolpingwerkes) rechtsmissbräuchliche Vermögensverschiebungen vorgenommen bzw. die Konzernstrukturen zu Lasten der Gläubiger ausgenutzt worden wären und dieses Vorgehen einzelnen Mitgliedern hätte zugerechnet werden können.

BGH, Urteil v. 10.12.2007, Az. II ZR 239/05 

## *Probleme rund um die Mitgliederversammlung*

**Das Landgericht Hamburg hatte sich mit der Befugnis zur Einladung zu Mitgliederversammlungen, der Zulässigkeit von zwei Versammlungen an einem Tag, der Redezeitbegrenzung, dem Anspruch auf Herausgabe von Mitgliederlisten sowie der Änderung eines Satzungszwecks auseinanderzusetzen.**

### *Wer darf einladen?*

Das Landgericht stellte klar, dass zur Vertretung eines Vereins berechnete Personen zu einer Mitgliederversammlung einladen dürfen, soweit keine abweichenden Regelungen in der Satzung des Vereins enthalten sind. Dies gelte auch dann, wenn der 1. Vorsitzende die Einladung nicht unterzeichnet habe. Ein solcher Fall sei insbesondere dann denkbar, wenn sich ein üblicherweise für die Einladung zuständiges Organ (hier: der 1. Vorsitzende) jeder Kooperation verweigere, obwohl ein Auftrag zur Durchführung der Versammlung durch einen Mitgliederbeschluss erteilt worden war. Aus einer Bevollmächtigung zur gerichtlichen Vertretung des Vereins durch die Satzung folge auch die Berechtigung zur Einladung zu einer Mitgliederversammlung.

### *Zwei Versammlungen an einem Tag?*

Die Terminierung von zwei Versammlungen (außerordentlich und ordentlich) an einem Tag sei rechtlich nicht zu beanstanden, solange ein solches Vorgehen mit der Satzung des Vereins vereinbar sei und den Mitgliedern ein ausreichender Zeitraum zur Vorbereitung bleibe. Bei Großvereinen genüge üblicherweise eine Terminierungsfrist von 4 - 8 Wochen.

### *Redezeitbegrenzung?*


Eine Begrenzung der Redezeit durch Mehrheitsbeschluss führe nicht zur Nichtigkeit von Beschlüssen. Das Bedürfnis nach Begrenzung der Redezeit sei von der Rechtsprechung allgemein anerkannt.

### *Anspruch auf Herausgabe von Mitgliederdaten?*

Für Einzelpersonen oder Gruppierungen in einem Verein bestehe kein genereller Anspruch auf Herausgabe von Mitgliederdaten. Dies sei bereits durch den Datenschutz und die Gefahr missbräuchlicher Verwendung vorgegeben. In Ausnahmesituationen sei ein Anspruch auf Einsicht in die Mitgliederkartei allerdings denkbar.

### *Änderung des Satzungszwecks?*

Der Beschluss über eine neue Satzung sei nicht deshalb nichtig, weil die bisherige Satzung eine Änderung des gemeinnützigen Zwecks ausschließt. Allerdings sei § 33 Abs. 1 S. 2 BGB zu beachten. Danach ist für die Änderung des Vereinszwecks die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

LG Hamburg, Urteil v. 03.01.2008, Az. 319 O 135/07 

## *Fifa lehnt Chip-Ball und Torkamera ab*

Bei seiner 122. Sitzung entschied sich das International Football Association Board (IFAB) des Fußball-Weltverbandes (Fifa) gegen die Einführung der sog. „Torlinientechnologie“.

Das höchste Gremium für Regelfragen des Fußballsports verabschiedete sich auf seiner letzten Tagung vom Experiment der Einführung moderner Technologien zur Unterstützung der Schiedsrichter auf dem Platz. Künftig sollen stattdessen zwei weitere Schiedsrichterassistenten im Bereich des Tores Klarheit bei umstrittenen Szenen im Torbereich bringen. Entscheidend für die Ablehnung sei laut FIFA-Präsident Joseph Blatter die Gefahr einer Schädigung der Autorität des Schiedsrichters gewesen. Der Fußball müsse sein „menschliches Gesicht“ wahren. Die Neuregelung wird erstmals bei einem der nächsten UEFA- oder FIFA-Turniere umgesetzt werden. Die endgültige Verabschiedung nach dieser Testphase folgt voraussichtlich in der 123. Sitzung des IFAB.

**Hinweis:** Die bereits geplante Einführung von Torkamera und „intelligentem Ball“ in der englischen Premier-League für 2009/2010 wird damit vorerst gestoppt.

Quelle:  
<http://de.fifa.com/aboutfifa/federation/bodies/media/newsid=707753.html>

## *Einführung eines Mikrochip-Balls im Handballsport*

**Anders als im Fußball wird auf Beschluss des Internationalen Handball-Verbandes (IHF) künftig mit einem sog. „iBall“ gespielt.**

Erstmals soll die neue Technologie bei der Handball-WM 2009 in Kroatien eingesetzt werden. Ein Chip sendet an einen „Knopf im Ohr“ des Schiedsrichters ein elektronisches Signal, das das Überqueren der Torlinie durch den Ball anzeigt. Grund für die Einführung ist unter anderem, dass die hohe Spielgeschwindigkeit im Handball bisher häufig durch Spielunterbrechungen zum Zweck der Überprüfung von Entscheidungen litt. Der „iBall“ soll nun in Sekundenbruchteilen sichere Entscheidungen ermöglichen.

Quelle:  
[http://www.ihf.info/front\\_content.php?idcat=57&idart=1025](http://www.ihf.info/front_content.php?idcat=57&idart=1025)

## *Steuerpflichten eines Berufssportlers mit Wohnsitz im Ausland bei Einkünften aus Werbeaktivitäten*

**Die durch Werbeaktivitäten erzielten Einkünfte eines im Ausland wohnhaften Berufssportlers sind als ausländische Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes anzusehen, wenn sie durch eine Betriebsstätte erzielt werden, die sich im**

**Ausland befindet. Diese Einkünfte unterfallen in Deutschland daher selbst dann nicht der „erweitert“ beschränkten Steuerpflicht nach § 2 AStG, wenn sich der Wohnsitz des Sportlers in einem „Niedrigsteuerstaat“ befindet.**

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 AStG ist ein deutscher Staatsbürger, der sich in einem anderen Staat niederlässt, nicht sofort von jeder Steuerpflicht in Deutschland befreit. Sofern er zuvor mindestens 5 Jahre lang in Deutschland unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig i. S. v. § 1 Abs. 1 S. 1 EStG war, ist er auch in den ersten 10 Jahren nach dem Wohnsitzwechsel ins Ausland weiterhin beschränkt steuerpflichtig. Dies gilt zumindest dann, wenn es sich bei dem ausländischen Staat um ein Niedrigsteuerland handelt (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AStG) oder der Steuerpflichtige – wie bei Berufssportlern häufig der Fall – weiterhin wesentliche wirtschaftliche Interessen in Deutschland hat (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AStG). „Nicht ausländische Einkünfte“ müssen dann weiterhin in Deutschland versteuert werden.

Im Einklang mit der überwiegenden Literatur und der Praxis der Finanzverwaltung hat der BFH nunmehr klargestellt, wie die „nicht ausländischen“ Einkünfte zu ermitteln sind: durch Summierung sämtlicher inländischer Einkünfte gem. § 49 Abs. 1 EStG zuzüglich der Einkünfte, die nicht ausländisch nach § 34 d EStG sind. Durch diese bewusst weit gefasste Auslegung hinsichtlich „nicht ausländischer“ Einkünfte wird die Bemessungsgrundlage zugunsten des deutschen Fiskus erweitert. Deshalb ist in Bezug auf § 2 AStG im Unterschied zur gewöhnlichen beschränkten Steuerpflicht gem. § 1 Abs. 4 EStG begrifflich auch von der sog. „erweiterten beschränkten Steuerpflicht“ die Rede.

Für deutsche Berufssportler, die ins Ausland umziehen, aber weiterhin in Deutschland werbend auftreten, stellt sich somit die Frage, ob und wann Einkünfte aus Werbe-, Verlags- und Promotionverträgen als „nicht ausländisch“ anzusehen und damit in Deutschland zu versteuern sind.


Der BFH sorgt für Klarheit: Einkünfte aus *Werbeaktivitäten* entsprechen grundsätzlich solchen aus einem Gewerbebetrieb nach § 15 Abs. 2 S. 1 EStG. Diese seien gem. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG nur dann „nicht ausländisch“, wenn der Sportler über eine Betriebsstätte in Deutschland verfüge. Dabei sei ausschließlich auf die tatsächlichen Gegebenheiten abzustellen. Lagen z. B. die Hauptwohnung und der Lebensmittelpunkt und daraus folgend auch der dominierende Tätigkeitsschwerpunkt in Bezug auf geschäftliche Planungen bei den Werbeaktivitäten im Ausland, sei von einer (Geschäftsleitungs-) Betriebsstätte im Sinne von § 12 S. 2 Nr. 1 AO des Sportlers im Ausland und somit von ausländischen Einkünften gem. § 34 d Nr. 2 Buchst. a EStG auszugehen. „Betriebsstättenlose“ gewerbliche Einkünfte („floating income“) dagegen gebe es prinzipiell im deutschen Steuerrecht nicht.

Soweit die Vermarktung also aus dem Ausland erfolgt, sind Einnahmen aus Aktivitäten in Deutschland wie z. B. Promotionauftritte, Fototermine, Redaktionsgespräche, Interviews, Messeauftritte, Gästebetreuung, Tragen von Kleidungsstücken und Verwendung von Sportgeräten mit Firmenlogos, die Erstattung von Sportberichten oder das Verfassen von Kolumnen der ausländischen Betriebsstätte zuzuordnen. Der Schwerpunkt des Dienstleistungsgewerbes (etwa das Management) ist dann im Ausland zu verorten. Eine Versteuerung in Deutschland scheidet aus.

Demgegenüber sind Einnahmen, die unmittelbar aus *sportlichen Darbietungen* im Inland erzielt werden, gem. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d EStG als inländische Einkünfte zu beurteilen und damit in Deutschland zu versteuern. Dies gelte, so der BFH, auch für Einkünfte aus der zeitlich begrenzten *Überlassung von Persönlichkeitsrechten* (vor allem Urheberrechte am Namen oder Bild des Sportlers) gem. § 21 Abs. 1 Nr. 3 EStG. Nach § 49 Abs. 1 Nr. 6 EStG sei insoweit entschei-

dend, ob die Rechte in Deutschland verwertet würden (z. B. Abbildung des Sportlers in deutscher Zeitschrift). Falls ja, unterliege die erzielte Vergütung der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland. Der BFH vertritt insofern – in Abgrenzung zu einer früheren Entscheidung – die Auffassung, dass von § 21 Abs. 1 Nr. 3 EStG auch die Selbstvermarktung durch den Sportler – durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis – erfasst wird.

Hinweis: Bei kombinierten Werbemaßnahmen, die sowohl „aktive Werbemaßnahmen“ des Sportlers als auch dessen Namens- oder Bildrechte umfassen, ist also zu trennen: Soweit nicht durch Doppelbesteuerungsabkommen anders geregelt, sind die Einkünfte in Bezug auf letztere Rechte (auch) in Deutschland zu versteuern, im Übrigen aber im Ausland.

BFH, Urteil v. 19.12.2007, Az. I R 19/06 



## **Winheller Rechtsanwälte**

Bettinastr. 30, D-60325 Frankfurt a.M.  
Geigersbergstr. 37, D-76227 Karlsruhe

Tel.: +49 (0)69 974 61 228  
Fax: +49 (0)69 974 61 150

E-Mail: [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)  
Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Stiftungsrecht
- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Kapitalanlagerecht
- ▶ Wirtschaftsrecht

**Weitere Informationen finden  
Sie auf unserer Website**

[www.winheller.com](http://www.winheller.com)

---

**VORAUS denken,  
ZUKUNFT planen →**